

Gremium	Datum	Status	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	28.09.2023	Beschlussfassung	öffentlich

Ordnungs- und Sozialamt Bearbeiter: Self, Lisa Aktenzeichen: 100.42	Datum: 17.08.2023 Kostenstelle: Sachkonto:

Betreff: ***Änderung der Polizeiverordnung der Stadt Blumberg***

Anlagen: Änderungssatzung
 Auszug aus der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
 Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverord-
 nung – 32. BImSchV)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderungssatzung der Polizeiverordnung.

Begründung:

Auf Anraten des Gemeindetages wurde hinsichtlich der Ruhezeiten in § 5 Abs. 1 PolizeiVO eine Anpassung bzw. Angleichung der Ruhezeiten entsprechend den Zeiten aus der BImSchV vorgenommen. Hierfür ist die Änderung der Polizeiverordnung der Stadt Blumberg und damit eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat notwendig.

Nach § 7 Abs. 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) gelten gerade einmal für vier besonders laute Geräte und Maschinen (nach dem Anhang zur 32. BImSchV) Mittagspausenregelungen, für die restlichen 53 dagegen nicht (wie z. B. bei der tragbaren Motorkettensäge, dem handgeführten Betonbrecher, dem Hydraulikhammer usw.). Aus diesem Grund wurde der Passus „erhebliche Belästigungen“ im § 5 Abs. 1 PolizeiVO eingeführt. Ebenso wurde eine Verschiebung der Ruhezeiten in § 5 Abs. 1 von 12:00 Uhr – 14:00 Uhr auf 13:00 Uhr – 15:00 Uhr vorgenommen. Diese Verschiebung resultiert aus der Angleichung an die Zeiten aus der BImSchV.

Alte Fassung von § 5 Abs. 1 PolizeiVO:

Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr nicht ausgeführt werden. Das gleiche gilt an Sonn- und Feiertagen.

Geänderte Fassung von § 5 Abs. 1 PolizeiVO:

Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und von **13:00 Uhr bis 15:00 Uhr** nicht ausgeführt werden. Das gleiche gilt an Sonn- und Feiertagen.